

Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Mötzingen für die Vergabe von Wohnbauplätzen - Reservierungsverfahren -

(Stand 21.April2026)

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht (m/w/d).

Inhalt

Präambel	2
Verfahren.....	3
Zugangsvoraussetzungen	3
Vergabeverfahren und Fristen	3
Schlussbestimmungen.....	4
Inkrafttreten	4

Präambel

Diese Vergaberichtlinien dienen der entwicklungspolitischen Zielsetzung der Gemeinde Mötzingen und sollen Anwendung finden bei der Vergabe von Wohnbauplätzen (im folgenden Bauplatz genannt).

Diese Richtlinien setzen einen Rahmen für die Gemeindeverwaltung hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabe kommunaler Baugrundstücke. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Gemeinderat jeweils gebietsbezogen über die Vergabe der im jeweiligen Baugebiet liegenden Baugrundstücke. Bestimmungen oder Einzelfallentscheidungen über die Vergabe von Baugrundstücken bleiben hiervon unberührt.

Die Gemeinde Mötzingen entwickelt Baugebiete zur Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere die Grundstücksnutzung unter Berücksichtigung baukultureller Belange und der Deckung des Wohnbedarfs von Bauwilligen sowie die Umsetzung einer familienfreundlichen und nachhaltigen Entwicklung der erschlossenen Baugebiete.

Ein Rechtsanspruch - gleich welcher Art - kann aus dieser Leitlinie nicht abgeleitet werden.

Verfahren

Die Bauplätze werden in einem Reservierungsverfahren veräußert. Jeder Interessent hat die Möglichkeit Grundstücke zu reservieren (Windhundprinzip).

Zugangsvoraussetzungen

Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Wohnnutzung. Reservierende müssen zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung volljährig und voll geschäftsfähig sein. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.

Eine Reservierung kann von einer volljährigen oder einer juristischen Person (Einzelreservierung) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam eingereicht werden (Reservierung als Paar). Reicht eine Person eine Einzelreservierung und eine Paargesellschaft ein, so bleibt die Einzelreservierung unberücksichtigt. Im Falle einer gemeinsamen Reservierung als Paar müssen beide Reservierenden die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und gemeinsam Vertragspartner der Kommune hinsichtlich des Grunderwerbs werden.

Mit der Ausschreibung der jeweiligen Grundstücke können weitere Bestimmungen zur Vergabe festgesetzt werden.

Vergabeverfahren und Fristen

Die Reservierungsanfrage erfolgt grundsätzlich elektronisch über die digitale Plattform Baupilot (www.baupilot.com/moetzingen). Besteht keine Möglichkeit zur Teilnahme am Vergabeverfahren über die Plattform, kann die Reservierungsanfrage persönlich zur Eingabe in Baupilot bei der Gemeinde Mötzingen eingereicht werden. Persönliche Reservierungen sind bei der Gemeinde Mötzingen, Schloßgartenstraße 1, 71159 Mötzingen ab Reservierungsstart während der regulären Öffnungszeiten durch den Bewerber möglich. Reservierungen, die per Post geschickt oder in den Briefkasten der Gemeinde Mötzingen eingeworfen werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die zugelassenen Reservierungsanfragen werden für jeden Bauplatz anhand der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in eine Rangordnung gebracht. Für eine elektronische Reservierungsanfrage über Baupilot gilt als Zeitpunkt des Eingangs die registrierte Uhrzeit des Eingangs. Wird eine persönliche Reservierungsanfrage bei der Gemeinde Mötzingen eingereicht, gilt der Zeitpunkt der Eingabe in Baupilot durch die Verwaltung als maßgebend.

Entsprechend der Positionierung in der Rangliste der zugelassenen Bewerbungen erfolgt die Reservierungszusage für den gewünschten Bauplatz. Falls der gewünschte Bauplatz bereits für einen vorrangigen Bewerber reserviert ist, wird der nachrangige Bewerber auf eine Warteliste für diesen Bauplatz gesetzt.

Um die dreimonatige Reservierung des Bauplatzes zu bestätigen, müssen die Reservierenden ab Zugang der Reservierungsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ihre Reservierung durch Zahlung einer Reservierungsgebühr in Höhe von 1.000,00 Euro auf das Konto der Gemeinde Mötzingen bei der Kreissparkasse Böblingen:

IBAN: DE39 6035 0130 0001 0004 87

bestätigen.

Geht die Reservierungsgebühr nicht fristgerecht ein, gilt die Reservierungsanfrage als zurückgenommen und die Reservierung wird aufgehoben. In diesem Fall rücken die jeweils nachfolgenden Bewerber entsprechend ihrer Platzziffer in der Warteliste auf und werden für die Reservierung der frei gewordenen Grundstücke berücksichtigt.

Die entrichtete Reservierungsgebühr wird bei Kaufvertragsabschluss auf die Kaufpreiszahlung angerechnet. Kommt kein Kaufvertrag zustande, erfolgt keine Erstattung der Reservierungsgebühr. Die Reservierung gilt für drei Monate. Nach Zahlung der Reservierungsgebühr ist es möglich eine Verlängerung zu beantragen. Wird eine Verlängerung um einen weiteren Monat beantragt, so wird eine weitere Reservierungsgebühr in Höhe von 300 Euro fällig. Die Reservierung kann maximal einmal bis zu einer Gesamtlaufzeit von vier Monaten verlängert werden. Erfolgt innerhalb der Frist kein Antrag auf Verlängerung oder liegt keine verbindliche Kaufabsicht elektronisch oder schriftlich vor, so wird die Reservierung mit Ablauf des Reservierungszeitraums aufgehoben.

Mit Vorliegen der verbindlichen Kaufabsicht und vorbehaltlich der Zuteilung des Bauplatzes durch den Gemeinderat, vereinbart die Gemeinde Mötzingen zur Beurkundung der Grundstückskaufverträge mit den Bewerbern Notartermine. Kommt nach Zuteilung durch den Gemeinderat innerhalb von drei Monaten aufgrund Verschuldens durch die Bewerber kein Kaufvertrag zustande, kann die Gemeinde Mötzingen die Zusage zurückziehen und den Bauplatz anderweitig vergeben.

Das Reservierungsverfahren läuft so lange, bis die Gemeinde Mötzingen dieses beendet.

Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien zuzulassen, wenn diese aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder im gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.

BAUPILOT ist ein kommunaler Dienstleister, welcher die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben der Gemeinde Mötzingen und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die von der Kommune hier ausgeführten Vergaberichtlinien. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt die Gemeinde Mötzingen einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.

Inkrafttreten

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.